

### 1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn Sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Vereinbarungen, die den Vertrag abändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss und –inhalt vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf er den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

### 2. Vertragsbestimmungen

- 2.1 Bestandteil des Vertrages sind die Bestimmungen
- des Bestellschreibens des Auftraggebers mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen und Ausführungsunterlagen;
  - des ggf. der Bestellung zugrunde liegenden Rahmenvertrags;
  - dieser Bau-Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen;
  - der Baustellenordnung des Auftraggebers;
  - der bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen;
  - der Richtlinien und Merkblätter der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig.

Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

- 2.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.

### 3. Umfang und Ausführung

- 3.1 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer einsetzen; der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn aus seiner Sicht sachliche Gründe gegen den Einsatz eines Unterauftragnehmers sprechen. Der Auftragnehmer hat das Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer auf den Vertrag mit dem Auftraggeber auszurichten.
- 3.3 Arbeiten, die auf dem Gelände des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 3.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- 3.5 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.7 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Aufsichtsperson des Auftragnehmers als Fachbauleiter im Sinne der Bauordnung zu benennen; der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer abstimmen, welche Person geeignet ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er auf der Baustelle beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zur Baustelle verweigert werden.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.
- 3.10 Alle Gegenstände, die auf das Gelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen dessen Kontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterauftragnehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Wag-

gons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

- 3.11 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- 3.12 Der Auftragnehmer hat den verursachten Bauschutt regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.
- 3.13 Für örtliche Aufmaße, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.
- 3.14 Ergänzend gilt die Baustellenordnung des Auftraggebers.

### 4. Preise und Gewichte

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle.
- 4.2 Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen wegfallen oder hinzukommen. Übersteigt die Abweichung 20 % nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Partners unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.
- 4.3 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechtigen in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um das Bauobjekt ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen. Werden vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart.
- 4.4 Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Arbeitskräfte als Fachbauleiter nach Ziff. 3.7 werden nicht besonders vergütet.
- 4.5 Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Die Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.
- 4.6 Werden bei Stück- und Pauschalpreisen für Stahlbauleistungen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet. Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das vereinbarte Gewicht, bezahlt.
- 4.7 Für die Gewichtsermittlung kann der Auftraggeber eine Waage bestimmen, anderenfalls wird der Auftragnehmer eine geeichte Waage verwenden. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für den Auftraggeber nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte. Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheits-, teils mit Stück- oder Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die vom Auftraggeber nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsaufteilung. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verwogen werden.

### 5. Stundenlohnarbeiten

Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

### 6. Abnahme

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.
- 6.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.
- 6.3 Die Abnahme - sowohl der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung als auch von Teilleistungen - gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll.

### 7. Verzug, Vertragsstrafe, Gewährleistung, sonstige Haftung

- 7.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 7.2 Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Ziff. 15.3 findet Anwendung.
- 7.3 Bei einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber die Folgen der Pflichtverletzung nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Rechte Dritter der Beseitigung entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten freizustellen.
- 7.4 Ergänzend gelten bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers die gesetzlichen oder in den VOB/B geregelten Rechte.
- 7.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf seine Entlastungsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- 7.6 Hinsichtlich Beginn und Dauer der Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist bei Rechtsmängeln 30 Jahre.

### 8. Vergütung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, werden die erbrachten Lieferungen und Leistungen nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann.

### 9. Pläne, Berechnungen, Programme und andere Unterlagen

- 9.1 Alle Unterlagen und Programme, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen vor.
- 9.2 Sämtliche Pläne und sonstige vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers und sind diesem auf Verlangen herauszugeben. Der Auftraggeber darf alle Pläne und sonstigen Unterlagen in beliebiger Weise zur Realisierung des Werkes verwenden, insbesondere darf der Auftraggeber an den Plänen, Unterlagen und am Werk selbst Änderungen vornehmen. Ist das Werk des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt, wird der Auftraggeber solche Änderungen nicht vornehmen, die das Werk entstellen und daher geeignet sind, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Auftragnehmers zu gefährden. Für die Einräumung dieser Rechte kann der Auftragnehmer keine Vergütung beanspruchen.
- 9.3 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

### 10. Nutzungsrecht

- 10.1 An allen im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung entstehenden oder dem Auftraggeber überlassenen Schöpfungen des Auftragnehmers erwirbt der Auftraggeber ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Dieses Recht schließt insbesondere eine Verwendung der Schöpfungen in eigenen oder fremden Betrieben sowie deren Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Ausstellung, leitungsgebundene oder -ungebundene Übermittlung, Bearbeitung oder Umgestaltung sowie eine Verwertung der Schöpfungen, auch nach deren Nutzung (z.B. Bearbeitung oder Umgestaltung), und die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten oder des ausschließlichen Nutzungsrechtes an Dritte ein.
- 10.2 Zur Veröffentlichung der Schöpfungen - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

### 11. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln und sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen; er wird diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte in rechtlich zulässiger Weise und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsabschluss bekannt gemacht wurden oder danach bekannt gemacht werden.

### 12. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter, den Brandschutz und den Explosionsschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.
- 12.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.
- 12.4 Brandschutztechnische Forderungen der Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter; Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.
- 12.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.
- 12.6 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf einem Grundstück oder in Gebäuden des Auftraggebers, wird er diesen über Arbeitsunfälle seiner Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen unverzüglich informieren.

### 13. Liefer- und Versandvorschriften

- 13.1 Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.
- 13.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### 14. Abrechnung

- 14.1 Der Auftragnehmer hat binnen drei Monaten nach Erfüllung seiner Hauptleistungspflichten eine Rechnung zu stellen, die den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften genügt. Geht die Rechnung verspätet beim Auftraggeber ein, kann er vom Auftragnehmer Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes, maximal € 500,-, verlangen.
- 14.2 Rechnungen und Aufmaße sind in dreifacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

- 14.3 Revisions- oder Bestandspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen; ihre Vollständigkeit ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.
- 14.4 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

### 15. Zahlung und Vertragsstrafen

- 15.1 Vodafone bezahlt Rechnungen innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zahlungsfrist, sofern der Lieferant nicht gegen die Auftragsbedingungen verstoßen hat. Ist letzteres der Fall, kann Vodafone die Zahlung (ganz oder teilweise und im rechtlich zulässigen Umfang zurückbehalten, bis der Verstoß beseitigt ist.
- 15.2 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 15.3 Der Vorbehalt, Vertragsstrafenansprüche geltend zu machen, kann entgegen § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden. Für den Fall, dass sich der Auftraggeber vom Vertrag löst, bleiben bereits verwirkte Vertragsstrafenansprüche unberührt.
- 15.4 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder denjenigen deutschen Gesellschaften, an denen die Vodafone Group Plc unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 15.5 Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche des Auftragnehmers beträgt ein Jahr.

### 16. Steuerabzug

- 16.1 Der Auftragnehmer sichert zu, für die Dauer des Vertrages von seinem Finanzamt von dem Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen befreit zu sein.
- 16.2 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss die Freistellungsbescheinigung. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.3 Wird der Auftragnehmer dennoch ohne Freistellung für den Auftraggeber tätig, erstattet er dem Auftraggeber den Betrag, den der Auftraggeber im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens an das Finanzamt abgeführt hat bzw. abzuführen verpflichtet ist. Dies gilt unabhängig von dem Wert der beauftragten Bauleistung. Außerdem ist in diesem Fall eine an den Auftraggeber zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- verwirkt; die Geltendmachung eines Schadens bleibt unberührt.

### 17. Sonstiges

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2 Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden.
- 17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vodafone-Grundsätze des ethischen Einkaufens, die Vodafone-Regeln zur Bekämpfung von Bestechung sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten und stellt deren Einhaltung auch durch Unterauftragnehmer sicher. Die Regelungen sind auf Anforderung von Auftraggeber erhältlich
- 17.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 17.5 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 17.6 Soweit diese allgemeinen Bau-Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.7 Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.